

Testamentsvollstreckung

In dieser und den folgenden Erbrechts-Infos werden wir auf ein Instrument der Testamentsgestaltung eingehen, das – jenseits der Enterbung – die tiefsten Eingriffe in die Rechte des Erben ermöglicht; die Testamentsvollstreckung. Die Beweggründe für eine Testamentsvollstreckung können dabei sehr unterschiedlich sein. Sie können vom Schutz des Erben vor Dritten und vor sich selbst, dem Schutz und dem Erhalt des Nachlassvermögens bis zum Schutz Dritter oder der Erhaltung und Fortführung eines Unternehmens reichen.

Der mehrteilige Aufsatz von Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum in der Zeitschrift „Erbrecht“ (Heft 4, 2015, Seite 170 ff.; Heft 5, 2015, S 230 ff.) in dem umfangreich dargestellt wird, welche Auswirkungen die Testamentsvollstreckung haben kann und wann die Anordnung einer solchen in Frage kommt, ist Grundlage für diese und die folgenden Erbrechts-Infos.

1. Arten von Testamentsvollstreckungen

a) Abwicklungstestamentsvollstreckung

Gesetzlicher Normalfall einer Testamentsvollstreckung ist die Abwicklungsvollstreckung.

Wird im Testament über die reine Anordnung der Testamentsvollstreckung hinaus keine Regelung getroffen, ist die vordringliche Aufgabe des Testamentsvollstreckers, den Nachlass abzuwickeln. Insbesondere hat er Nachlassverbindlichkeiten auszugleichen, letztwillige Verfügungen des Erblassers zu erfüllen und den Nachlass zwischen den Erben und den sonstigen Begünstigten zu verteilen; letzteres gegebenenfalls auch unter Verwertung der Nachlassgegenstände.

Die Testamentsvollstreckung endet mit der vollständigen Abwicklung des Nachlasses.

b) Auseinandersetzungstestamentsvollstreckung

Einen Sonderfall der Abwicklungstestamentsvollstreckung stellt die Auseinandersetzungstestamentsvollstreckung dar. Die Aufgaben des Testamentsvollstreckers sind in diesem Falle auf die Verteilung des Nachlasses unter den Erben beschränkt.

c) Verwaltungstestamentsvollstreckung

Neben den auf die Abwicklung der Erbengemeinschaft gerichteten Testamentsvollstreckungen gibt es auch die Möglichkeit, den Nachlass längerfristig unter die Aufsicht eines Testamentsvollstreckers zu stellen. Eine Möglichkeit der langfristigen Testamentsvollstreckung ist die Verwaltungsvollstreckung, bei der der Testamentsvollstrecker die Aufgabe hat, den Nachlass oder Teile des Nachlasses (z. B. Immobilien) zu verwalten.

d) Dauertestamentsvollstreckung

Ebenfalls eine langfristige Testamentsvollstreckung stellt die Dauertestamentsvollstreckung nach § 2209 Abs. 1 1. Halbsatz BGB dar, bei der sich an die Abwicklungstestamentsvollstreckung eine Verwaltungstestamentsvollstreckung anschließt.

Die langfristigen Testamentsvollstreckungen sind immer zeitlich begrenzt (§ 2010 BGB). Der gesetzliche Normalfall geht von einem Ende der langfristigen Testamentsvollstreckung nach 30 Jahren aus.

e) weitere Fälle

Nicht als eigene Arten von Testamentsvollstreckungen, wohl aber als Varianten kommen unter anderem in Frage

- die Erbteilstvollstreckung, also die Testamentsvollstreckung nur über einen, einem oder mehreren Erben zustehenden, Teil des Nachlasses;
- die Vermächtnistestamentsvollstreckung, also eine Testamentsvollstreckung, die sich auf einen Vermächtnisnehmer, nicht auf einen Erben bezieht und
- die Nacherbentestamentsvollstreckung.

Daneben können die verschiedenen Arten von Testamentsvollstreckungen in vielerlei Hinsicht kombiniert oder variiert werden.

Welche Form der Testamentsvollstreckung genutzt wird, hängt dabei maßgeblich von den mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung durch den Erblasser verfolgten Zielen ab.

Auf diese Ziele und andere Gründe, warum Testamentsvollstreckungen angeordnet werden und wann eine solche Anordnung sinnvoll oder auch unumgebar ist, werden wir mit der nächsten Erbrechts-Info eingehen.